

Satzung

Stand: 24.02.2018



Vorwort

Wenn in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon grundsätzlich alle Ämter mit Frauen und Männern besetzbar.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen

TFC 1998 An der Römerstraße Echzell in Gettenau e. V.,

Tennis- und Freizeit-Club 1998 An der Römerstraße Echzell in Gettenau e. V. Er hat seinen Sitz in 61209 Echzell und ist im Vereinsregister (VR 2240) beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.

- b) Gründungsdatum ist der 29.12.1998.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, hauptsächlich des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sport und Spiel und insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Kindern und Jugendlichen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe, der Ausschüsse und die besonderen Vertreter arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- d) Die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen ihrer Beauftragung können den mit einem Ehrenamt beauftragten Mitgliedern, ausdrücklich auch den Mitgliedern des Vorstandes, in Form des Auslagenersatzes erstattet werden. Zusätzlich ist eine angemessene Tätigkeitsvergütung nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe statthaft, sofern die Haushaltslage des Vereins das erlaubt. Die Entscheidung über Auslagenerstattung und Tätigkeitsvergütung trifft der Vorstand, wobei die Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Satzung

Stand: 24.02.2018



-
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 - f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Zugehörigkeit

- a) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- b) Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben, soweit diese Mitgliedschaft nicht im Gegensatz zu seiner Satzung steht.

§ 4 Geschäftsjahr

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufgaben und Ziele

- a) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:
 - Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
 - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
 - Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
 - Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- b) Der Verein ist offen für alle Menschen, gibt ihnen die gleichen Rechte und Pflichten und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus
- 1) Aktiven Mitgliedern, unterteilt in
 - Ordentliche Mitglieder,
 - Erwachsene Mitglieder in Ausbildung,
 - Jugendliche Mitglieder und
 - Kinder.
 - 2) Fördermitgliedern und
 - 3) Ehrenmitgliedern.
- b) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am Stichtag für die Beitragserhebung das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht als „Erwachsene Mitglieder in Ausbildung“ gelten.
- c) Erwachsene Mitglieder in Ausbildung sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Stichtag für die Beitragserhebung vollendet haben, sich aber noch in Ausbildung befinden. Damit gleichzusetzen sind Zivildienst oder das soziale Jahr.
- d) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am Stichtag für die Beitragserhebung das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind.
- e) Kinder sind Mitglieder, die am Stichtag für die Beitragserhebung jünger als 14 Jahre alt sind.
- f) Fördermitglieder unterstützen den Verein, ohne daraus einen Anspruch ableiten zu können. Eine Umwandlung in Aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
- g) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- h) Für den Wechsel von einer Aktiven Mitgliedschaft (Absatz a), Ziffer 1) zu einer Fördermitgliedschaft (Absatz a), Ziffer 2) gelten die gleichen Anforderungen an Frist und Form, wie bei einem freiwilligen Austritt.

Satzung

Stand: 24.02.2018



§ 7 Aufnahme des Mitglieds

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand.
- c) Mit der Beantragung der Mitgliedschaft bestätigt das neue Mitglied, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, die Satzung vorbehaltlos anzuerkennen und die von den Vereinsorganen verabschiedeten Ordnungen zu befolgen.
- d) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.
- e) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren für die Beiträge und alle weiteren Geldleistungen verpflichtet. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung und/oder -daten sind dem Verein rechtzeitig unaufgefordert mitzuteilen. Für den Mehraufwand durch Nichtbefolgung dieser Vorschrift (z. B. Nichteinlösen einer Lastschrift) ist das Mitglied verpflichtet, zusätzlich einen vom Vorstand festgelegten pauschalen Kostenbetrag zu bezahlen. Alleine die Verweigerung der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren kann zur Ablehnung des Aufnahmeantrags führen.

§ 8 Rechte des Mitglieds

- a) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen. Dem Fördermitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen unentgeltlich zu benutzen, nicht zu.
- b) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, unter Beachtung der geltenden Ordnungen und Bedingungen.
- c) In der Mitgliederversammlung hat ausnahmslos jedes Mitglied Anwesenheits- und Rederecht. Eine Vertretung durch Dritte, auch Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile, ist nicht statthaft.
- d) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen bei Vorstandswahlen und Entscheidungen über weitere Anträge sind Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr (aktives Wahlrecht). Eine Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Satzung

Stand: 24.02.2018



-
- e) Das passive Wahlrecht bei Vorstandswahlen steht allen Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu.
 - f) In Ausschüsse und als besondere Vertreter können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.
 - g) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht auf Anträge gegenüber dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung. Im Antrag selber ist auch dessen Begründung anzugeben.

§ 9 Pflichten des Mitglieds

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen und zu befolgen und die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben alle weiteren Mitglieder die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und weitere Leistungen (z. B. Arbeitsstunden, Umlagen, Bausteine) pünktlich zu erfüllen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und weiteren Leistungen befreit.
- b) Alle Mitglieder haben die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und zu befolgen, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 10 Beiträge und sonstige Leistungen

- a) Die Mitglieder zahlen Beiträge, Gebühren und Umlagen und übernehmen weitere sonstige Leistungen. Beiträge sind hauptsächlich die Mitgliedsbeiträge und die grundsätzliche Möglichkeit, einen Baustein (=Aufnahmegebühr) zu erheben. 'Sonstige Leistungen' sind hauptsächlich die Verpflichtung, zusätzlich Arbeitsstunden zu leisten.

Über die Pflichtstunden hinausgehende Arbeitsleistungen erfolgen freiwillig und werden grundsätzlich nicht vergütet. Welche Arbeitsleistungen als offizielle Arbeitsstunden zählen, bzw. welche Leistungen nicht dazu zählen, legt der Vorstand fest. Er informiert entsprechend.
- b) Über die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen und aller sonstigen Leistungen und ggf. den Beginn und die Dauer sonstiger Leistungen, sowie deren Ausgestaltung und Details, entscheidet alleine die Mitgliederversammlung.
- c) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliederschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

Satzung

Stand: 24.02.2018



-
- d) Über die Höhe der Beiträge und evtl. weiterer Leistungen eines Geschäftsjahres ist bis Ende des dritten Quartals des Vorjahres auf der Homepage des Vereins zu informieren. Werden Beiträge und sonstige Leistungen in der Form verändert, dass es zu einer Mehrbelastung der Mitglieder kommt, sind die Mitglieder zeitnah schriftlich oder durch Aushang im Vereinsheim oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage zu informieren.
 - e) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist im April eines Jahres fällig. Stichtag für die Altersbestimmung ist der 01. Mai des Jahres.
 - f) Die Fälligkeit aller weiteren Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Beschluss. Beiträge und sonstige geldliche Leistungen werden per Lastschrift im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
 - g) Vorstand wird ermächtigt, Beiträge und sonstige geldliche Leistungen in Härtefällen und als Ausnahme auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Beschluss muss von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern, ohne Gegenstimme, mitgetragen werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein, oder durch den Tod des Mitglieds.
- b) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Kalenderjahresende erklärt werden. Maßgebend ist das Eingangsdatum; die Nachweispflicht obliegt dem Mitglied. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- c) Ein Mitglied,
 - das mit der Bezahlung fälliger Beträge mehr als drei Monate im Rückstand ist, oder
 - das durch unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten auffällt, oder
 - das gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder Verbandsrichtlinien in schuldhafter Weise verstößt, oder
 - das sich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens in der Form unehrenhaft verhält, dass die Interessen oder das Ansehen des Vereins intern oder extern schwerwiegend beeinträchtigt werden,

kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Zum unehrenhaften Verhalten gegen die Interessen und zum Nachteil des Ansehens des Vereins gehören die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes ebenso, wie die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Satzung

Stand: 24.02.2018



Der Ausschluss gilt ab Zugang der Entscheidung. Kann die Entscheidung nicht an der zuletzt bekannten Adresse zugestellt werden, gilt der Ausschluss ab dem Tage, an dem der Beschluss gefasst wurde. Auf Wunsch ist der Betroffene vom Vorstand anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb 4 Wochen nach Geltung des Beschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen ab Geltung der Vorstandsentscheidung alle Rechte des betreffenden Mitglieds, bei der Mitgliederversammlung hat es Anwesenheits- und Rederecht.

- d) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- e) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Bereits erbrachte Beiträge und sonstige Leistungen für das aktuelle Geschäftsjahr werden nicht erstattet. Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 12 Organe des Vereins

- a) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vorstand

- a) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie all die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ordnungen werden grundsätzlich vom Vorstand erlassen; Widersprüche auch einzelner Mitglieder sind zwecks endgültiger Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- b) Er besteht aus folgenden Funktionen:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Mitgliedermanager und Breitensportwart,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Anlagenmanager,
 - dem Schriftführer und Pressewart und
 - dem Festausschussvorsitzenden.

Satzung

Stand: 24.02.2018



-
- c) Die Funktionsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
 - d) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan zu geben und diese gegenüber den Mitgliedern zu veröffentlichen.
 - e) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands. Es gilt das Vieraugenprinzip. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes abgegeben, davon muss eine Person der Vorsitzende oder der Geschäftsführer sein.
 - f) Der Vorsitzende wird vertreten durch den Geschäftsführer, dieser wiederum durch den Mitgliedermanager/Breitensportwart. Besteht darüber hinaus Vertretungsbedarf, ist der nächste Stellvertreter das jeweils dienstälteste Mitglied des Vorstands.
 - g) Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.
 - h) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern in der laufenden Wahlperiode kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Bis zur Neubesetzung hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von anderen Vorstandsmitgliedern zuverlässig abgedeckt werden.
 - i) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausführung vorliegt. Betroffene sind, sofern möglich und vom Betroffenen gewollt, vor der Entscheidung zu hören. Die Enthebung gilt unmittelbar. Gegen eine Entscheidung kann der Betroffene innerhalb 4 (vier) Wochen nach Geltung Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, ein anders geartetes Rechtsmittel steht ihm nicht zu. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
 - j) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden bestimmt die Vertretungsregelung den Vorsitzenden der Sitzung.
 - k) Die Beschlüsse in Sitzungen des Vorstandes werden, sofern in anderen Teilen der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Satzung

Stand: 24.02.2018



-
- l) Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage per E-Mail bei allen Mitgliedern des Vorstandes herbeigeführt werden. Der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Vertreter, legt mit der Zustellung der Beschlussvorlage eine Frist zur Zustimmung fest. Diese Frist muss mindestens 3 (drei) Tage betragen. Bei der Beschlussfassung per E-Mail muss die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands zustimmen. Bei Ablauf des Termins nicht vorliegende Stimmen gelten als Ablehnung des Antrags. Eine in dieser Art erfolgte Entscheidungsfindung ist im nächsten Protokoll der Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu dokumentieren. Widerspricht die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Rundfrage per E-Mail, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- m) Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren, Abstimmungsergebnisse sind nach JA- und NEIN-Stimmen und Enthaltungen festzuhalten. Das Protokoll wird vom Schriftführer unterzeichnet und an alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder elektronisch verteilt. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist das Protokoll der letzten Sitzung als korrekt zu verabschieden oder zu korrigieren.
- n) Das Stimmrecht eines Vorstandsmitglieds ruht in Angelegenheiten, an denen es persönlich betroffen ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
 - Satzungsänderungen (Soweit Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt.),
 - Entscheidung über planbare Investitionen mit einem Volumen größer 10.000 EUR¹,
 - Entscheidung über die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung geplanter Investitionen¹,
 - Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung und
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes.

¹ = Bei Reparaturen in Verbindung mit 'Gefahr in Verzug' bzw. bei nicht aufschiebbaren Aufwendungen ist der Vorstand bevollmächtigt und berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen.

- b) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft alle zwei Jahre im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

- c) Der Vorstand kann, wenn erforderlich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird.
- d) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 (sechs) Wochen mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung, oder durch Veröffentlichung im amtlichen gemeindlichen Mitteilungsblatt, oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter 'www.tfc-echzell.de'. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Die Mitteilung von Adressänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- e) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 4 (vier) Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand einen Antrag stellen und damit die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Fristgemäß ist ein Antrag gestellt, wenn er 28 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen ist. Den Nachweis hat im Zweifel der Antragsteller zu erbringen.

Über alle nach Einberufung der Mitgliederversammlung fristgerecht eingegangenen Anträge hat der Vorstand spätestens 21 Tage vor der Versammlung auf der Vereinshomepage ausreichend zu informieren und daraus resultierend die endgültige Tagesordnung zu veröffentlichen. Ersatzweise kann auch im gemeindlichen Mitteilungsblatt informiert werden.

Alle Anträge, die nicht, wie zuvor beschrieben, nachträglich zur Erweiterung der damit endgültigen Tagesordnung geführt haben, sind ausnahmslos unzulässig. Das gilt für verspätet schriftlich eingegangene Anträge, wie auch für sog. Dringlichkeitsanträge auf der Mitgliederversammlung.

Der Versammlungsleiter entscheidet, ob er über unzulässige Anträge in dem üblichen Tagesordnungspunkt 'Verschiedenes' diskutieren lässt. Eine Beschlussfassung ist definitiv ausgeschlossen.

- f) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- g) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung greift die Vertretungsregelung. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- h) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

Satzung

Stand: 24.02.2018



-
- i) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch mündliche Stimmabgabe oder mittels Handzeichen, Blockwahlen sind ausdrücklich zugelassen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung von 10 % der stimmberechtigten Teilnehmern widersprochen wird. Die Abstimmung darüber erfolgt ausnahmslos offen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, sowie Beschlüsse über die Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung des unbeweglichen Vereinsvermögens bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Ansonsten entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- j) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, bei deren Verhinderung entsprechend der Vertretungsregelung, und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Sie muss mindestens enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder, ggf. unterteilt in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - Die Tagesordnung,
 - Die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - Die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge im vollen Wortlaut und
 - Beschlüsse im vollen Wortlaut.

Auf den vollen Wortlaut im Protokoll bei Anträgen und Beschlüssen kann verzichtet werden, wenn die Anträge selbstredend sind und dem Protokoll angehängt werden und im Protokoll auf die Anlagen verwiesen wird.

- k) Stimmrecht eines Mitgliedes ruht in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist.
- l) Der Vorstand ist berechtigt, Dritte zur Mitgliederversammlung einzuladen bzw. diesen eine ggf. vorübergehende Teilnahme zu erlauben. Voraussetzung sind entsprechende Hinweise in der Einladung bzw. auf der Tagesordnung. Inwieweit Gäste sich aktiv an Diskussionen beteiligen dürfen, entscheidet alleine der Versammlungsleiter.

Mitglieder haben nicht das Recht, Gäste ohne vorherige Zustimmung des Versammlungsleiters mitzubringen

§ 15 Ausschüsse und besondere Vertreter

- a) Der Vorstand kann besondere Vertreter bestellen und abberufen, sowie deren Wirkungskreis bestimmen. Er kann zu seiner Unterstützung temporäre Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.



-
- b) Der Vorstand wird bei seiner Arbeit von drei fest installierten Ausschüssen, dem Jugendausschuss, dem Festausschuss und dem Anlagenausschuss, unterstützt. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart. Die Leitung des Festausschusses obliegt dem Festausschussvorsitzenden. Der Anlagenausschuss wird vom Anlagenmanager geleitet. Die weiteren Ausschussmitglieder gehören dem Vorstand nicht an. Demgegenüber können Vorstandsmitglieder zusätzlich in den Ausschüssen mitarbeiten.

1) Jugendausschuss

Im Hinblick auf die Bedeutung der Jugendarbeit und zur Unterstützung bei den vielfältigen Aufgaben steht dem Jugendwart der Jugendausschuss zur Seite. Er besteht, zusätzlich zum Jugendwart, aus bis zu 3 (drei) weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die für die Amtsperiode die Aufgaben fest übernehmen, für die sie sich beworben haben und gewählt worden sind.

Dazu werden alle Aufgaben des Jugendwarts in die Themenbereiche

- Mannschaftswettbewerbe des HTV,
- Schule und Kindergarten,
- Leistungssport und
- Breitensport

gegliedert. Der Jugendwart beschreibt die Aufgaben der Themenbereiche im Detail. Diese Jugendausschussordnung ist den Vereinsmitgliedern, in Wahljahren rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, bekannt zu machen.

Der Jugendwart übernimmt mindestens einen Themenbereich selber, für die verbleibenden Themenbereiche können bis zu 3 (drei) Ausschussmitglieder gewählt werden.

Die Ausschussmitglieder berichten an den Jugendwart. Die letztendliche Verantwortung für alle Aufgaben im Jugendbereich verbleibt beim Jugendwart.

Das Recht des Vorstands, bei Bedarf temporär zusätzlich besondere Vertreter zu bestellen, wird davon nicht berührt.

2) Festausschuss

Der Festausschussvorsitzende wird bei seinen Aufgaben von einer nicht bestimmten Anzahl von Helfern unterstützt. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Organisation des Ausschusses und die Aufgabenverteilung obliegt alleine dem Festausschussvorsitzenden.

3) Anlagenausschuss

Im Hinblick auf den Umfang des Anlagenmanagements und zur Unterstützung bei den vielfältigen Aufgaben steht dem Anlagenmanager der Anlagenausschuss zur Seite. Er besteht, zusätzlich zum Anlagenmanager, aus bis zu 2 (zwei) weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die für die Amtsperiode die Aufgaben fest übernehmen, für die sie sich beworben haben und gewählt worden sind.

Dazu werden alle Aufgaben des Anlagenmanagers in die Themenbereiche

- Plätze
- Umfeld
- Clubhaus

gegliedert. Der Anlagenmanager beschreibt die Aufgaben der Themenbereiche im Detail. Diese Anlagenausschussordnung ist den Vereinsmitgliedern, in Wahljahren rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, bekannt zu machen.

Der Anlagenmanager übernimmt mindestens einen Themenbereich selber, für die verbleibenden Themenbereiche können bis zu 2 (zwei) Ausschussmitglieder gewählt werden.

Die Ausschussmitglieder berichten an den Anlagenmanager. Die letztendliche Verantwortung für alle Aufgaben im Ressort 'Anlagenmanagement' verbleibt beim Anlagenmanager.

Das Recht des Vorstands, bei Bedarf temporär zusätzlich besondere Vertreter zu bestellen, wird davon nicht berührt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Ausschussmitgliedern in der laufenden Wahlperiode kann sich der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Bis zur Neubesetzung hat der jeweilige Ausschussvorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von anderen Ausschussmitgliedern abgedeckt werden.

- c) Der Vorstand wird beauftragt und bevollmächtigt, mindestens zwei 'Vertrauenspersonen i. S. Kindeswohl' zu bestellen. Es ist auf die für diese Aufgabe notwendigen Eignungen zu achten. Idealerweise sollte es sich um eine Frau und einen Mann handeln.

Vertrauenspersonen sind ein Angebot des Vereins an jedes Mitglied, vornehmlich Kinder und Jugendliche. Sie sind 'Anwalt' der um Hilfe suchenden Betroffenen, werden aktiv bei Hinweisen Dritter, reagieren auf eigene Beobachtungen.

Die Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch gegenüber dem Vorstand. Sie handeln selbständig und sind nicht weisungsgebunden.

Gehört keine der bestellten Vertrauenspersonen dem Vorstand an, bestimmt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen als Ansprechpartner. Nur dieses Vorstandsmitglied wird bei Bedarf informiert und ist bei diesen Themen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand informiert über die Vertrauenspersonen in geeigneter Weise, z. B. Homepage, Aushang etc. Er ermöglicht diesen besonderen Vertretern eine themenbezogene Qualifizierung im vertretbarem Umfang.

§ 16 Kassenprüfer, Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge, der Belege und des Jahresabschlusses auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Satzung

Stand: 24.02.2018



- b) Die ordentliche Kassenprüfung erfolgt rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von 2/3 der Mitglieder kann eine außerordentliche Kassenprüfung bestimmt werden.
- c) Dem Vorstand sind die Ergebnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
- d) Ein Kassenprüfer kann nur einmal wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
- e) Steht ein, oder stehen beide Kassenprüfer in der laufenden Wahlperiode nicht mehr weiter zur Verfügung, wird der Vorstand beauftragt und bevollmächtigt, die Funktion aus den Reihen der Mitglieder neu zu besetzen.

Ein auf diese Weise bestellter Kassenprüfer kann ein weiteres Mal gewählt werden.

§ 17 Haftung

- a) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- b) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- c) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- d) Für Schäden, die Mitglieder des Vorstands, deren besonderen Vertreter, sowie Ausschussmitglieder in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetzbuch verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitarbeiter, Funktionsträger und besonderen Beauftragen.

Satzung

Stand: 24.02.2018



-
- e) Mitgliedern des Vorstands, deren besonderen Vertretern, sowie Ausschussmitgliedern werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, diese haben dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetzbuch verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Reinvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Die Mitgliederversammlung bestimmt, an wen das Reinvermögen übertragen wird. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung und
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- c) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle von Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Satzung

Stand: 24.02.2018




- d) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien ausdrücklich zu.
- e) Alle Organe des Vereins, Funktionsträger, Ausschussmitglieder und besondere Beauftragte sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Dem gleichen Kreis ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.


§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- a) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.02.2018 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.


Echzell, den 24.02.2018


Thorsten Bartelmus
(Vorsitzender)



Frank Huesmann
(Geschäftsführer)


Wolfgang Liepold
Mitgliedermanager
und Breitensportwart

NN
(Sportwart)


Cindy Heller
(Jugendwartin)


Ulrich Gott
(Anlagenmanager)


Tatjana Lange
(Schriftführerin und
Pressewartin)


Jutta Roos
(Festausschuss-
vorsitzende)